

**P434\_CGK\_Sanierung Rohrleitungen**

Vom Bieter vorzulegende Nachweise gemäß: **AS 8.6** Bauprodukte und Bauarten

Auf Verlangen der Vergabestelle sind nach Aufforderung, im Rahmen der Angebotsprüfung, für die nachfolgend aufgeführten Leistungspositionen, Nachweise zu den angebotenen Bauprodukten u./o. Bauarten vorzulegen.

Die Auflistung der Positionen, für die ein Leistungsnachweis gefordert wird, ist ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Bei der Prüfung der Bestandsunterlagen in LPH 8 können, unabhängig von dieser Liste, auch nachträglich für andere Positionen Nachweise gefordert werden.

**Zulässige Nachweise:**

1. Leistungserklärung (Art. 16 BayBO)
2. Übereinstimmungserklärung/Zertifizierung (Art. 21 BayBO)
3. Zustimmung im Einzelfall (Art. 20 BayBO)
4. Europäisch Technische Bewertung (ETA)
5. allgemeine Bauartgenehmigung (aBG n. Art. 15 BayBO)
6. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ n. Art. 18 BayBO)
7. allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP n. Art. 19 BayBO)
8. entspricht anerkannten Regeln der Technik – Übereinstimmungserklärung unter Angabe der Norm

Von der Vergabestelle auszufüllen		Vom Bieter anzukreuzen							
LV-Pos.	Leistung Kurztext	Art des Nachweises							
		1	2	3	4	5	6	7	8
02.03.005	Produktnachweise GK-Plattenmaterial, Spachtelmasse, Dämmmaterial und Estriche								
02.03.006	Produktnachweise Abdichtungssysteme, Fliesen und Anschlussfugen								
02.03.007	Produktnachweise zu den eingebauten Leitungen und Dämmmaterialien								